

Muster: GmbH-Vertrag

(auch Satzung oder Gesellschaftsvertrag genannt)



Verfasser: Rechtsberatung

Muster: GmbH-Vertrag

(auch Satzung oder Gesellschaftsvertrag genannt)

ANLAGE zur Urkunden-Nr.: _____

Satzung

I. Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: _____ GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist _____.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist _____.
2. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit ähnlichem Geschäftsgegenstand in beliebiger Rechtsform beteiligen. Die kann Zweigniederlassungen errichten.

III. Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt
€ _____.
In Worten: EURO _____.
2. Die Gesellschafter übernehmen die Stammeinlagen wie folgt:

Gesellschafter 1 übernimmt eine Stammeinlage von € _____.

Gesellschafter 2 übernimmt eine Stammeinlage von € _____.

Jede Stammeinlage ist sofort zur Hälfte zur Zahlung fällig, die weitere Hälfte nach Anforderung durch die Geschäftsführung.

IV. Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
Sie kann weiter jedem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

V. **Gesellschafterversammlung**

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, die alljährlich nach Erstellung des Jahresabschlusses von der Geschäftsführung mit einer Frist von 3 Wochen, gerechnet von der Absendung der Mitteilung an, durch Einwurfeinschreiben oder Telefax einzuberufen sind. Bei der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung ferner einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals zustehen, die Einladung zur Gesellschafterversammlung verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, können die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst vornehmen.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Eine Vertretung von Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung zu beauftragen. Die Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts bedürfen der Schriftform.
5. Ladungsmängel können nur vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht werden.
6. Die Leitung der Gesellschaftsversammlung steht dem ältesten Gesellschafter zu, der diese Aufgabe jedem anderen Teilnehmer der Versammlung übertragen kann.
7. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Leiter der Gesellschafterversammlung bestimmt.

VI. **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch das Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Fälle, insbesondere über folgende Gegenstände:

- a) Genehmigung der Jahresbilanz,
- b) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie Entlastung der Geschäftsführung,
- c) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern,
- d) Genehmigung des ihr von der Geschäftsführung vorzulegenden Investitionsplans für das Geschäftsjahr,
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- f) Neubauten, Umbauten, Neuanschaffung, soweit diese im Einzelfall mehr als € _____ betragen,
- g) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- h) Aufnahme neuer Geschäftszweige,
- i) Pacht- und Mietverträge, die mit einer Kündigungsfrist geschlossen werden, die _____ Monate übersteigt,
- j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- k) Dienstverträge mit einer Jahresvergütung von im Einzelfall mehr als € _____.
- l) Einforderung von Einzahlungen auf Stammeinlagen,

- m) Annahme und Ausstellung von Wechseln, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlicher Haftungsverhältnisse,
- n) Verträge, durch die die Gesellschaft auf mehr als _____ Jahre gebunden wird oder deren Gegenstands- oder Haftungswert € _____ übersteigt,
- o) Erwerb, Erweiterung oder Übertragung von Beteiligung an anderen Unternehmen,
- p) Abschluss von Gewinn- oder Verlustübernahmeverträgen mit Tochtergesellschaften sowie Begründung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverträgen,
- q) Beteiligung von Mitarbeitern in jedweder Art am Geschäftsergebnis und die Erteilung von Pensionszulagen,
- r) Verträge mit Verwandten und Verschwägerten,
- s) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes,
- t) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Lizenzverträgen sowie alle wichtigen Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes,
- u) Ausführung von Börsengeschäften jeder Art für Rechnung der Gesellschaft,
- v) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

VII. Gesellschafterbeschlüsse

1. Soweit dieser Gesellschaftervertrag oder die Gesetze nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Je € 500,- eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme.

VIII. Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon zugunsten anderer Gesellschafter sind uneingeschränkt zulässig.
2. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon zugunsten Dritter sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
3. § 17 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

IX. Tod eines Gesellschafters

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern wird mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
2. Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge oder Vermächtnisses auf mehrere Rechtsnachfolger über, haben diese zur Ausübung der ihnen zustehenden Gesellschafterrechte – insbesondere des Stimmrechts – aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange dieser nicht bestimmt ist oder der betroffene Geschäftsanteil nicht rechtswirksam aufgeteilt ist, ruhen die Gesellschafterrechte der Betroffenen mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

X. Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschaft kann die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters beschließen, wenn
 - a) ein Gesellschafter in der Weise gegen die Satzung und seine Treuepflichten verstößt, dass bei einer Personengesellschaft ein Ausschluss nach § 140 HGB verlangt werden könnte,
 - b) hinsichtlich des Vermögens eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - c) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird, es sei denn, es gelingt dem betroffenen Gesellschafter binnen eines Monats ab Beginn der Zwangsvollstreckung, die Maßnahmen wieder aufzuheben,

- d) ein Gesellschafter stirbt und sein Geschäftsanteil an andere Personen als seinen Ehegatten oder seine ehelichen Abkömmlinge fällt,
 - e) ein Gesellschafter nach Ziffer XI. diese Satzung kündigt.
2. In allen vorstehenden Fällen kann auch beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere Personen zu übertragen hat.
 3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen und die Ausschließung eines Gesellschafters werden wirksam mit dem Zugang des jeweiligen Beschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter. Dieser bevollmächtigt hiermit die Gesellschaft unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, in seinem Namen alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche zur Erfüllung der vorstehenden ihm obliegenden Verpflichtungen geeignet sind.
 4. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, erhält eine Abfindung gemäß Ziffer XII. der Satzung.

XI. Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von _____ Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum _____.
Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Gesellschaftern erfolgen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
2. Nach wirksamer Kündigung können die Gesellschafter einen Beschluss gemäß Ziffer X. 2. der Satzung fassen. Wird binnen eines Monats ab Erklärung der Kündigung gegenüber allen Gesellschaftern ein solcher Beschluss dem kündigenden Gesellschafter nicht mitgeteilt, ist der zur Verfügung über seinen Geschäftsanteil uneingeschränkt berechtigt.
Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß Ziffer XII. dieser Satzung.

XII. Abfindung

1. Ein infolge Einziehung oder Kündigung ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindungszahlung, deren Höhe aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz ermittelt wird. In der Auseinandersetzungsbilanz ist das Vermögen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der stillen Reserven einzusetzen. Eine Bewertung der Firma, des Kundenkreises und sonstiger ideeller Werte (Goodwill) sowie des Ertragswerts der Gesellschaft findet nicht statt. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an den in der Auseinandersetzungsbilanz aufgelösten stillen Reserven bemisst sich nach seinem Beteiligungsverhältnis.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens entscheidet das Schiedsgutachten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit bindender Wirkung. Die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt auf Antrag der Geschäftsführung oder des ausscheidenden Gesellschafters durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters ist in _____ gleichen Jahresraten zu zahlen, von denen die erste Rate am 30.06 des auf das Jahr des Ausscheidens folgenden Geschäftsjahres zu zahlen ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tag des Ausscheidens mit deinem Zinssatz in Höhe von _____ % über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen.

XIII. Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Gesellschafter und Geschäftsführer vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreien.

XIV. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Gesellschafter 1)

(Unterschrift Gesellschafter 2)

(Unterschrift Notar)

Anmerkungen für den Verwender des Musters:

- Die GmbH muss zwingend zumindest einen Geschäftsführer haben.
- Die GmbH muss zwingend vor dem Notar gegründet und von diesem zum Handelsregister (HR) angemeldet werden.



BLU Bundesverband
Lohnunternehmen e.V.

Geschäftsstelle

Portlandstraße 24
31515 Wunstorf

Telefon 05031 51945-0

Telefax 05031 51945-2827

E-Mail info@lohnunternehmen.de

Internet www.lohnunternehmen.de